

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/4/25 3Ob521/79, 5Ob542/80 (5Ob543/80), 3Ob582/81, 3Ob591/81, 7Ob561/82, 3Ob654/82, 8Ob16

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1979

Norm

EO §382 Z8 lita IVB

Rechtssatz

Für die Bestimmung eines von einem Ehegatten dem anderen zu leistenden einstweiligen Unterhalts im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung der Ehe bedarf es keiner Unterhaltsklage; auch ist es irrelevant, vom wem die Scheidung begehrt wurde. Der antragstellende Ehegatte braucht nur das Bestehen des Anspruches und die Verletzung der Unterhaltspflicht, nicht aber auch das Bestehen einer Gefahr der Nichterfüllung des Anspruches zu bescheinigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 521/79

Entscheidungstext OGH 25.04.1979 3 Ob 521/79

EFSIg 34643 = EFSIg 34634

- 5 Ob 542/80

Entscheidungstext OGH 04.03.1980 5 Ob 542/80

Auch

- 3 Ob 582/81

Entscheidungstext OGH 09.09.1981 3 Ob 582/81

nur: Der antragstellende Ehegatte braucht nur das Bestehen des Anspruches und die Verletzung der Unterhaltspflicht, nicht aber auch das Bestehen einer Gefahr der Nichterfüllung des Anspruches zu bescheinigen.
(T1)

- 3 Ob 591/81

Entscheidungstext OGH 04.11.1981 3 Ob 591/81

nur: Der antragstellende Ehegatte braucht nicht aber auch das Bestehen einer Gefahr der Nichterfüllung des Anspruches zu bescheinigen. (T2) = MietSlg 33771

- 7 Ob 561/82

Entscheidungstext OGH 02.04.1982 7 Ob 561/82

Auch; nur T1

- 3 Ob 654/82

Entscheidungstext OGH 24.11.1982 3 Ob 654/82

nur T2

- 8 Ob 1647/91

Entscheidungstext OGH 28.11.1991 8 Ob 1647/91

Vgl

- 9 Ob 99/03d

Entscheidungstext OGH 24.09.2003 9 Ob 99/03d

nur: Der antragstellende Ehegatte braucht nur das Bestehen des Anspruches und die Verletzung der Unterhaltspflicht zu bescheinigen. (T3)

- 1 Ob 235/11g

Entscheidungstext OGH 22.12.2011 1 Ob 235/11g

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0005940

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at